

**Marktordnung für die Wochenmärkte  
der Großmarkt Bremen GmbH  
vom 01. Januar 2009**

**§ 1  
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größerer Haustiere wie Pferde, Rinder, Schweine;
4. künstliche Blumen, Geräte und Mittel für die Blumenpflege einschließlich Blumenvasen und Blumenschalen;
5. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikvasen (ausgenommen Porzellanwaren);
6. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, die zur Bearbeitung oder Zubereitung von Lebensmitteln dienen, wie Töpfe, Pfannen, Spezialmesser, Pressen, Hobel, Reiben, Filter (mit Ausnahme der Geräte mit motorischem Antrieb), Putz- und Reinigungsmittel für den Haushalt.
7. Artikel der Neuheitenverkäufer (Spezialisten) und kunstgewerbliche Artikel;
8. Kleintextilien, Leder- und Gummiwaren.

**§ 2  
Verkaufsstand**

- (1) Jeder Standinhaber hat seinen Stand während der Verkaufszeiten durch ein mindestens 20 x 30 cm großes Namensschild kenntlich zu machen. Auf diesem Schild ist in deutlicher Schrift der Firmen- oder Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und der Anschrift anzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen der Preisauszeichnung sind einzuhalten.
- (2) Als Verkaufsstände für Lebensmittel sind nur Verkaufswagen oder gleichwertige Einrichtungen zulässig, die den Bestimmungen der bremischen Lebensmittelhygieneverordnung entsprechen. Die Lebensmittel sind auf geeigneten Unterlagen feilzubieten. Die Unterlage muss mindestens 50 cm hoch sein.

- (3) Die Standinhaber haben die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Käufer sich von dem richtigen Gewicht der gekauften Ware überzeugen können.
- (4) Vordächer von Verkaufswagen dürfen die zugewiesene Grundfläche in der Regel nur um höchstens 1,50 Meter überragen. Die Vordächer der Verkaufswagen ab Erstzulassung 01.10.1989 müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (5) Alle von dem Standinhaber mitgebrachten und angelieferten Waren müssen sichtbar feilgeboten werden und an jedermann verkäuflich sein. Nur nachweislich bestellte Waren brauchen nicht an jedermann verkauft zu werden. Sie sind nicht sichtbar zu verwahren oder mit Namen und Wohnung des Bestellers zu versehen. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Kaufes anderer Ware geknüpft werden.
- (6) Die Waren müssen den vorgezeigten Proben entsprechen. Sie dürfen nicht erst derart ausgestellt oder verpackt werden, dass die nicht sichtbare Ware im allgemeinen schlechter ist als die sichtbare (sog. Spiegeln).

### **§ 3 Marktzeiten**

- (1) Die Märkte beginnen und enden zu den durch das Stadtamt Bremen marktrechtlich festgesetzten Zeiten, zzgl. einer Auf- und Abbauzeit.
- (2) Mit dem Auffahren der Gerätschaften und dem Aufbau der Stände darf erst eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Es ist nicht gestattet, auf dem Marktplatz schneller als Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Nach der Auffahrt sind die Zugmaschinen abzuhängen und vom Marktplatz zu entfernen. Ab 08:00 Uhr dürfen Fahrzeuge nicht mehr auffahren.
- (3) Sofort nach Marktende ist mit dem Aufräumen zu beginnen. Die Stände sind so schnell abzubauen, dass eine Stunde nach Marktschluss sämtliche Standgeräte und Waren vom Marktplatz entfernt sind. Der Standplatz ist besenrein zu verlassen. Die auf dem Standplatz angefallenen Abfälle und das Leergut ist vom Standinhaber auf die Müllsammelstelle des Wochenmarktes zu bringen. Vor Ablauf der Marktzeit darf das Marktgelände nicht befahren werden.

### **§ 4 Standzuweisung**

- (1) Der Standinhaber hat kein Anrecht auf einen bestimmten Platz; jedoch kann er den ihm einmal zugewiesenen Platz so lange wieder besetzen, wie der Marktveranstalter nichts anderes anordnet. Standplätze, die um 08.00 Uhr nicht bezogen worden sind, werden für den Tag weitergegeben. Ein Standplatz, der unregelmäßig bezogen wird oder zwei Markttag hintereinander ohne Grund nicht bezogen worden ist, wird endgültig weitergegeben. In außergewöhnlichen Fällen ist der zugewiesene Standplatz zu räumen. Der Standinhaber ist

verpflichtet, dem Marktveranstalter anzuzeigen, dass und voraussichtlich wie lange der zugewiesene Standplatz unbesetzt sein wird.

(2) Die Zuweisung des Standplatzes ist nicht übertragbar.

## **§ 5 Fahrzeugabstellung**

Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Marktplätzen ist nicht gestattet. Ausnahmen kann nur der Marktaufseher zulassen.

## **§ 6 Aufsicht**

Die Marktaufseher verteilen die Standplätze, sie führen die Aufsicht auf den Märkten und regeln die Auf- und Abfahrt sowie die Aufstellung der Fahrzeuge. In der Ausübung des Dienstes ist den Marktaufsehern das Betreten der Stände zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu geben.

## **§ 7 Marktordnung**

(1) Alle Teilnehmer am Wochenmarkt haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung des Marktaufsehers zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangebenverordnung, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, die Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist unzulässig,

1. Ware im Umhergehen anzubieten,
2. Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden,
3. einzelne Käufer anzurufen oder zudringlich zum Kauf aufzufordern,
4. Werbeartikel aller Art zu verteilen,
5. Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
6. lebende Tiere mitzuführen, ausgenommen Hunde an der Leine sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassen und bestimmt sind.
7. Abfälle auf den Wochenmarkt einzubringen,

8. auf dem Wochenmarkt warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen, Gemüse zu putzen, soweit es der Verkauf nicht erfordert. Verderbliche Partien größeren Umfangs zu sortieren.
9. Sich in Kaufhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer einzumischen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Marktveranstalter haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seiner Mitarbeiter.
- (2) Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die dem Marktveranstalter oder Dritten aus dem Betrieb des Marktstandes entstehen.
- (3) Der Standinhaber hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung für seinen Verkaufsstand abzuschließen und auf Verlangen dem Marktveranstalter einen Nachweis hierüber vorzuweisen.

## **§ 9 Vertragsstrafen**

- (1) Für den Fall eines wiederholten Verstoßes gegen diese Marktordnung oder gegen eine auf ihr beruhende Anordnung seitens des Standinhabers oder einer seiner Mitarbeiter ist der Standinhaber verpflichtet, an den Marktveranstalter eine Vertragsstrafe von € 51,13 zu zahlen. Für den Fall einer erneuten Verstoßes innerhalb einer Frist von einem Monat nach Festsetzung der ersten Vertragsstrafe ist eine weitere Vertragsstrafe von € 255,65 zu zahlen.
- (2) Der Marktveranstalter kann Personen vom Betreten des Wochenmarktes ausschließen oder vom Wochenmarkt verweisen,
  - a) die die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt gefährden oder stören,
  - b) die gegen diese Marktordnung, gegen eine auf ihr beruhende Anordnung oder gegen die Weisungen der Marktaufseher wiederholt verstoßen haben.
- (3) Der Ausschluss kann befristet oder für immer ausgesprochen werden.

## **Tarif für die Wochenmärkte der Großmarkt Bremen GmbH**

### **§ 1**

- (1) Für die Benutzung der Wochenmärkte zum Verkauf von Waren, zum Aufstellen von Verkaufseinrichtungen oder zum Abstellen von Marktfahrzeugen wird eine Miete erhoben.
- (2) Als Marktfahrzeuge gelten die Fahrzeuge der Marktkaufleute, die während der Marktzeit mit Zustimmung des Marktaufsehers auf den Marktplätzen abgestellt werden dürfen.

### **§ 2**

- (1) Die Miete beträgt je Markttag
  1. für eine als Verkaufsplatz überlassene Fläche
    - a) zum Handel mit Fleisch, Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fisch, Butter, Käse, Eiern und Blumen 0,76 €/m<sup>2</sup>
    - b) zum Handel mit Obst & Gemüse 0,79 €/m<sup>2</sup>
    - c) Saisonanbieter Food – Tageszahler 4,18 €/m<sup>2</sup>
    - d) Handelswaren Tageszahler 8,25 €/m<sup>2</sup>
  2. für einen bereitgehaltenen elektrischen Anschluss zusätzlich zur Miete Nach 1. 0,53 €
  3. für eine zum Abstellen eines Lastkraftwagens auf dem Wochenmarkt außerhalb des Verkaufsplatzes in Anspruch genommene Fläche je Lastkraftwagen 3,00 €
  4. Die Berechnung des Stromverbrauchs erfolgt je kWh nach dem jeweils aktuellen Stromtarif
- (2) Bei Abschluss eines Jahresmietvertrages wird auf die Miete zu 1) ein Nachlass von 30 % gewährt. Nicht oder nicht voll genutzte Verkaufsplätze begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Miete.
- (3) Zusätzlich zu den Mieten ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten.

### **§ 3**

- (1) Die Maße, die der Berechnung der Miete zugrunde zu legen sind, werden durch Aufmaß des Standes durch den Marktmeister ermittelt.
- (2) Für Verkaufsplätze mit einem gemischten Warensortiment ist der Mietsatz zugrunde zu legen, der für die Ware gilt, mit der überwiegend gehandelt wird.
- (3) Die Miete für das Kalenderjahr wird nach der auf diese Zeit entfallenden regelmäßigen Markttag berechnet.

#### §4

- (1) Soweit nicht eine Miete für das Kalenderjahr festgesetzt ist, wird die Miete mit der Inanspruchnahme des Verkaufsplatzes fällig und sie ist am Markttag zu entrichten.
- (2) Die Miete für das Kalenderjahr ist jeweils zu einem Viertel bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Mietfestsetzung für das Kalenderjahr erlischt, wenn ein Verkaufsplatz vor Ablauf des Jahres aufgegeben wird; die Miete ist dann nach der Anzahl der Markttage, an denen der Verkaufsplatz genutzt wurde, ohne Gewährung eines Nachlasses festzusetzen. Das gilt nicht, wenn die Zeit der gesamten Jahresmiete für den Marktbezieher günstiger ist.
- (3) Die Mietquittungen nach Abs. 1 sind am Verkaufsplatz aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Großmarkt Bremen GmbH vorzuzeigen. Wer keine gültige Quittung vorzeigen kann, hat die Miete für den Markttag erneut zu zahlen.

Gerichtsstand ist Bremen.